

Benedikt XVI. steigt in die Bütt

Der letzte absolutistische Herrscher Europas darf am 22. September im deutschen Bundestag reden.

Norman Paech

Unser« Papst kommt nach Deutschland und soll im Plenum des Bundestages eine Rede halten. Niemand weiß so recht, warum. Aber da »wir« nun einmal der Papst geworden sind, erübrigt sich offenbar eine Antwort auf die Frage nach dem Sinn seines Auftritts im Parlament. Immerhin ist er der einzige Deutsche, der noch im hohen Alter Hunderttausende Jugendliche zu einer Wallfahrt bringen kann.

Das Parlament ist frei, jeden zum Vortrag einzuladen, wen es will. Zumeist ist diese Ehrung Staatsoberhäuptern vorbehalten. Und mit diesem Titel kann der Papst gleich zweimal aufwarten – es ist nur etwas komplizierter zu erklären. Denn der Papst ist zunächst der Heilige oder Apostolische Stuhl und damit das Oberhaupt der Katholischen Kirche und zugleich Oberhaupt des Vatikanstaates– eines Territoriums von 0,44 Quadratkilometern mit etwa 1000 Staatsangehörigen.

Die Konstruktion des Papstes als Heiliger Stuhl wird in Canon 361 des Codex Iuris Canonici, der Verfassung des Heiligen Stuhls, so erklärt, daß unter ihm einerseits der Papst selbst zu verstehen ist, andererseits aber auch »das Staatssekretariat, der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche und andere Einrichtungen der Römischen Kurie«. Da aber der Papst alle Geschäfte der Gesamtkirche durch seine Kurie »zu besorgen pflegt und die ihre Aufgaben in seinem Namen und seiner Autorität ... ausübt« (Canon 360), wird der Heilige Stuhl durch den Papst personifiziert. Bild hätte auch schreiben können: »Wir sind der Heilige Stuhl!«

Wer das nicht versteht, mag sich trösten: Juristische Fiktionen verschließen sich weitgehend dem normalen Menschenverstand, es sei denn, man begreift sie als Atavismus. Es gibt bestimmt Streit darüber, inwieweit man den Papst als Atavismus bezeichnen kann – als Heiliger Stuhl ist er es staatstheoretisch ohne Zweifel. Denn die Konstruktion eines in einem Herrscher personifizierten Herrschaftsverbandes, wo allein der Herrscher vertraglich verpflichtet und berechtigt, also »Rechtssubjekt« ist, kennen wir nur aus den frühzeitlichen vordemokratischen Reichen der Ägypter, Assyrer, Babylonier oder Hethiter bis hin zu den griechischen Stadtstaaten. Bei ihnen schloß immer nur der Herrscher die Verträge mit anderen Reichen, nur er war das »Rechtssubjekt«. Der Papst als Heiliger Stuhl ist so gesehen ein letztes vordemokratisches Überbleibsel aus einer schon lange vergangenen Epoche – was sich in manchen seiner Lehren ja durchaus widerspiegelt.

Wie wichtig für ihn diese Konstruktion allerdings war, zeigte sich 1870, als der Kirchenstaat nach einer Volksabstimmung mit Italien vereinigt wurde und verschwand. Rom wurde Hauptstadt des erst 1861 vereinigten Italiens. Der Heilige Stuhl hatte sein Territorium verloren, was bei einem säkularen Staat unweigerlich zu seinem Untergang führen würde – siehe Jugoslawien. Nicht so beim Papst. Er hatte zwar sein Territorium verloren, aber nicht

seine völkerrechtliche Souveränität, weiter am internationalen diplomatischen Verkehr teilnehmen zu können. Diese staatenlose Zeit dauerte bis 1929, als Italien unter dem faschistischen Diktator Benito Mussolini im »Lateran-Vertrag« dem Papst ein kleines Territorium überließ, den Vatikanstaat. Er ist ein Unikum, nicht nur weil er neben dem Heiligen Stuhl mit dem gleichen Oberhaupt eine eigene Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, sondern auch, weil sein einziger Staatszweck die Sicherung des Bestandes der Katholischen Kirche ist. Und seine Einwohner bleiben nur so lange Staatsangehörige, wie sie im Vatikan ihren festen Wohnsitz haben.

In der UNO und ihren Spezialorganisationen hat er als »Doppeloberhaupt« dennoch nur Beobachterstatus – wie der Malteser Orden, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder die PLO. Allerdings kann er sich als Oberhaupt einer Kirche und eines Territoriums aussuchen, unter welchem Hut er Verträge schließt. Die bilateralen Verträge über kirchliche und staatliche Rechte und Pflichten, die sogenannte Konkordate, schließt er als Heiliger Stuhl ab. Sie werden allgemein als echte völkerrechtliche Verträge angesehen, eine Qualität, die den evangelischen Kirchenverträgen nicht zuerkannt wird.

In ihrer Eigenschaft als »Heiliger Stuhl« vollzogen die diversen Päpste den Beitritt zu den vier Genfer Konventionen von 1949 und den beiden Zusatzabkommen von 1977; zum Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen von 1968; zum Flüchtlingsabkommen von 1951; zum Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung von 1966; sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und zur Antifolterkonvention von 1984. Der Satzung der Weltorganisation für Tourismus von 1970, dem Weizen-Übereinkommen von 1970 oder dem Fernmeldevertrag von 1973 und dem Genfer Giftgasprotokoll von 1925 trat er als Oberhaupt des Vatikanstaates bei.

Doch welchen Hut der Papst auch wählt, er kann sich selbst als Heiliger Vater nicht den irdischen Verpflichtungen dieser Verträge zu ihrer Einhaltung und Berichterstattung entziehen. So verpflichtet die UN-Kinderrechtskonvention die Vertragsstaaten zu regelmäßigen Berichten über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben und welche Fortschritte dabei erzielt wurden. Der Heilige Stuhl trat dem Abkommen vor 21 Jahren zwar bei, ist aber bisher seiner Berichtspflicht nicht nachgekommen. Seit der Aufdeckung massenhaften Sexualmißbrauchs wissen wir, warum. Auch der Eingangsbericht zur UN-Antifolterkonvention ist seit 2003 überfällig, nachdem sich die Kirche dem Abkommen ein Jahr zuvor angeschlossen hatte.

Daß der Papst, d.h. die Römische Kurie, also der Heilige Stuhl auch in den einfachsten Gepflogenheiten des diplomatischen Verkehrs nicht immer sattelfest ist, zeigt in jüngster Zeit ein Telegramm des Papstes anlässlich des Begräbnisses von Otto Habsburg, welches zumindest in Österreich für Aufsehen sorgte. Denn der Hl. Stuhl müßte durch das Konkordat mit der Republik Österreich wissen, daß Österreich eine Verfassung hat, die nicht nur im allgemeinen alle Adelstitel abgeschafft hat, sondern im besonderen auch alle Privilegien, Besitztümer und Titel des Hauses Habsburg. Insofern ist es schon beachtlich, was der Papst an den Sohn Ottos, Karl Habsburg, geschrieben hat und was ganz offiziell beim Requiem in Mariazell verlesen wurde:

»Seiner Kaiserlichen Hoheit

Erzherzog Karl von Österreich

Mit tiefer Anteilnahme habe ich vom Heimgang Ihres Vaters S.k.k.H. Erzherzog Otto von Österreich Kenntnis erhalten. ... Auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria erteile ich den Angehörigen und allen, die um Erzherzog Otto trauern und für sein ewiges Heil beten, von Herzen den Apostolischen Segen.«

Ich weiß nicht, ob soviel aufrichtiges monarchisches Bekenntnis des Heiligen Vaters in unserer einschlägigen Presse angemessen gewürdigt wurde. Es sei aber hiermit unseren Parlamentariern zu ihrer Einstimmung auf den Besuch zur Kenntnis gebracht. Ich wette allerdings, daß »unser« Papst den Angehörigen eines jüngst verstorbenen Mitglieds des deutschen Adels – weil er eben doch nur von niederem Rang war – nicht den Apostolischen Segen gesandt hat. Es handelt sich um den wegen seines wahrlich »vielfältigen Wirkens zum Wohle der Menschheit« unvergessenen Vicco von Bülow, genannt Loriot.